

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 52/09 B**

L 11 AL 20/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 3 AL 185/04 (SG Hildesheim)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. August 2009 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Februar 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Zweifelhaft ist bereits, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend konkret eine Rechtsfrage aufgeworfen ist, die in einem Revisionsverfahren vom Bundessozialgericht (BSG) mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Lüdtkke in Handkommentar zum SGG, 3. Aufl, § 160 RdNr 10). Denn wie eine über den vorliegenden Einzelfall hinausreichende Beantwortung der formulierten "Frage der rückwirkenden Anwendung von Rechtsprechung" oder der "Frage, ob rückwirkend die heutige Rechtsprechung zur verdeckten Treuhand eine grobe Fahrlässigkeit begründen kann", aussehen könnte, ist unklar. Unabhängig davon fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der formulierten Fragen. Denn der Vortrag, die vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung liefere "keine ausreichenden Kriterien oder Grundsätze" oder die Frage könne in diesem Verfahren geklärt werden, "weil sie für die konkrete Entscheidung auch erheblich ist, nachdem für eine Rücknahme von Verwaltungsakten gemäß § 45 Abs 2 Satz 3 Ziff 2 nur grobe und nicht schon mittlere Fahrlässigkeit ausreichend" sei, ist offensichtlich unzureichend. Hätte sich der Kläger mit der von ihm genannten Rechtsprechung des BSG (ua B 11a AL 13/06 R) näher auseinandergesetzt, hätte er feststellen können, dass es auch dort um weit zurückliegende Bewilligungszeiträume gegangen ist.
- 4 Ebenfalls nicht den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung genügen im Übrigen die Ausführungen, es handle sich "um eine zu klärende Rechtsfrage und nicht um eine Tatsachenfrage", denn es gehe "um die rechtliche Bewertung des Handelns des Beschwerdeführers als grobe Fahrlässigkeit oder aber als allenfalls mittlere Fahrlässigkeit". Insoweit setzt sich der Beschwerdeführer ohne jede



Problematisierung darüber hinweg, dass die Frage, ob das Verhalten eines Leistungsempfängers als grob fahrlässig einzustufen ist oder nicht, regelmäßig der tatrichterlichen Würdigung im konkreten Einzelfall unterliegt (vgl. Beschluss des Senats vom 20. Dezember 2000, B 11 AL 215/00 B mwN). Die Beschwerdebegründung enthält insoweit keinerlei Auseinandersetzung mit dem Begriff der groben Fahrlässigkeit (vgl. ua BSGE 42, 184, 186 = SozR 4100 § 152 Nr 3 oder SozR 3-1300 § 45 Nr 45 S 152 f) oder mit der Frage, in welchem Umfang die Anwendung dieses Begriffs im Einzelfall vom Revisionsgericht überprüft werden kann (vgl. etwa BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 9 S 51).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

